

# Merkblatt für das Kita-Jahr 2025/2026

## Verfahren der Antragsstellung beim Bezirk Schwaben für Integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)

| Inhaltsverzeichnis:                                                                                         | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Begriffserklärung                                                                                        | 2     |
| 2. Antragsverfahren allgemein                                                                               | 2     |
| 3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern                                                          | 3     |
| 4. Buchungszeiten                                                                                           | 5     |
| 4 a) Mindestbuchungszeiten                                                                                  |       |
| 4 b) Änderung von Buchungszeiten                                                                            |       |
| 5. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung                                                            | 5     |
| 5 a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung in einem der<br>Kita-Jahre seit 2012/2013: Verfahren          | 5     |
| 5 b) Erstmaliger Abschluss einer Individuellen Leistungs-<br>und Entgeltvereinbarung im Kita-Jahr 2025/2026 | 6     |
| 5 c) Zuständigkeit                                                                                          | 6     |
| 6. Zusammensetzung des Bezirksentgelts                                                                      | 7     |
| 7. Auszahlung des Bezirksentgelts                                                                           | 7     |
| 8. Platzfreihaltegebühr                                                                                     | 8     |
| 9. Rückforderung                                                                                            | 8     |
| 10. Hinweis zur Frühförderung                                                                               | 8     |

### Wichtiger Hinweis:

**Alle Formulare** stehen auf der Homepage des Bezirks Schwaben **als Download** zur Verfügung:

<https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-anbieten/antraege-formulare-und-vertraege/kindertageseinrichtungen-und-schule/kindertagesstaetten-und-fruehe-hilfen/>

## 1. Begriffserklärung:

### Einzelintegration:

In einer Kindertageseinrichtung werden 1-2 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

### Integrative Einrichtung:

In einer Kindertageseinrichtung werden mindestens 3 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

Generell ist jede Kostenübernahme eine Einzelintegration für das jeweilige Kind. Die Entgelte für die individuellen Buchungsstunden sind sowohl bei der Einzelintegration als auch in den Integrativen Einrichtungen die gleichen.

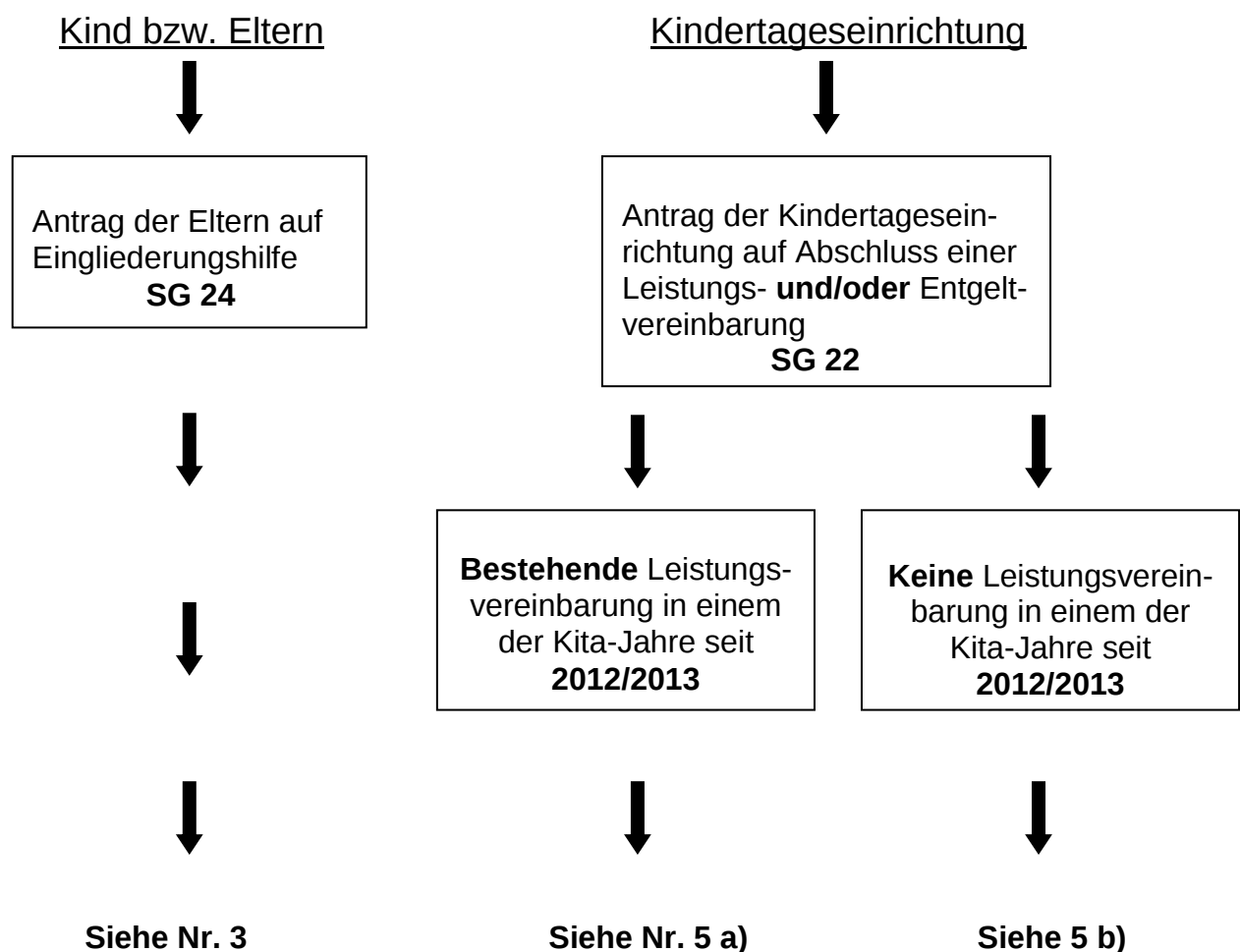
## 2. Antragsverfahren allgemein

Das Antragsverfahren besteht aus 2 Teilen:

1. dem Eingliederungshilfeantrag der Eltern **und**
2. dem Antrag der Kita auf Abschluss einer Leistungs- bzw. Entgeltvereinbarung.

Die Anträge sind **zeitgleich** beim Bezirk Schwaben einzureichen.

Die Bearbeitung erfolgt getrennt voneinander, daher ergeben sich unterschiedliche Ansprechpartner und Bearbeitungszeiten.



### 3. Antrag auf Eingliederungshilfe durch die Eltern

#### **Wichtig:**

Ausschlaggebend für den **Beginn der Sozialhilfe** ist das **Eingangsdatum des Antrages auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Schwaben**, nicht das Datum der Unterschrift auf dem Antrag oder das Abschlussdatum der Entgeltvereinbarung.

#### **a) Neuanträge:**

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes. Sie finden sie im Internet in der Telefonliste (Seite 2) unter:

<https://www.bezirk-schwaben.de/soziales/service-und-beratung/ansprechpersonen-in-der-sozialverwaltung/>

#### **Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Ärztliches Zeugnis - nicht älter als 3 Monate**
3. **Kopie der Buchungszeitvereinbarung**
4. **Kopie der Aufenthaltserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern**

Ein Bericht der Kindertageseinrichtung ist im Regelfall nicht erforderlich.

#### **Voraussetzungen für eine Kostenübernahme bis zum Beginn der Schulpflicht:**

1. Das Kind ist behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht, wenn seine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
2. Das ärztl. Zeugnis beinhaltet keine zeitliche Befristung.

#### **b) Weitergewährungsantrag:**

Notwendig wenn:

- Maßnahme nach Ende eines Kostenübernahmezeitraumes weitergeführt werden soll **und**
- Kostenübernahme nicht bis zum Beginn der Schulpflicht erteilt wurde **oder**
- bei Schulkindern, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres erteilt wurde

#### **Notwendige Unterlagen:**

1. **Antrag der Eltern**
2. **Gegebenenfalls Kopie der Aufenthaltserlaubnis der Eltern**
3. **Entwicklungsbericht der Einrichtung**
4. **Kopie der aktuellen Buchungszeitvereinbarung**
5. **Kopie der Aufenthaltserlaubnis bei Nicht-EU-Bürgern**

## Ausnahme:

Wird ein Kind zu Beginn der Schulpflicht nicht eingeschult, ist dem Kostenträger eine Kopie des Schulrückstellungsbescheides zu schicken und formlos mitzuteilen, ob die Einzelintegration im Rahmen der Eingliederungshilfe um den Rückstellungszeitraum verlängert werden soll.

## c) Förderplan:

Spätestens **drei Monate** nach Maßnahmenbeginn muss ein Förderplan durch die Einrichtung beim SG 24 im Bezirk Schwaben vorgelegt werden. Verantwortlich für die Erstellung des Förderplanes ist die Einrichtung.

## d) Abschlussbericht:

Wenn ein Kind mit Schulbeginn in eine HPT aufgenommen werden soll oder sich eine andere Eingliederungshilfemaßnahme anschließt, wird vom Kostenträger ein Abschlussbericht angefordert.

## e) Fachdienst (siehe auch **Merkblatt „Regelungen Fachdienst“** im Downloadbereich)

- Je Kind mit Behinderung bzw. je Kind, das von Behinderung bedroht ist, wird ein Fachdienst in einem Umfang von 10 Stunden à 60 Minuten pro Kita-Jahr für Teamberatung etc. (Details siehe Merkblatt Fachdienststunden) finanziert
- 25 zusätzliche Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes können genehmigt werden, wenn
  - das Kind neben der Einzelintegration in einer Krippe (Kinder unter 3 Jahren) bzw. einem Kindergarten keine Interdisziplinäre Frühförderung oder isolierte heilpädagogische Leistungen erhält
  - ein formloser Antrag der Eltern vorliegt **und**
  - der individuelle Bedarf eines Kindes im Einzelfall dies erfordert **und**
  - eine schlüssige Begründung der Einrichtung vorliegt, warum weitere 25 Fachdienststunden im jeweiligen Einzelfall notwendig sind
- Hortkinder erhalten immer 10 Fachdienststunden Teamberatung + 25 Fachdienststunden für die direkte Förderung des Kindes.

**Für Kinder, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bereits eine Schule besuchen, ist keine Kostenübernahme möglich.** In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (Jugendhilfe) gewährt werden.

Der Antrag ist beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

## 4. Buchungszeiten

### 4 a) Mindestbuchungszeiten

Art. 21 Abs.4 Satz 4 BayKiBiG: „Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung mit einbezogen.“

Art. 2 Abs.5 Satz 1 BayKiBiG: „Bei der Feststellung von Mindestbuchungszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“ Die Regelung umfasst insbesondere Zeiten der Grundschule und der Schulvorbereitenden Einrichtung, die künftig bei der Feststellung der Mindestbuchungszeiten berücksichtigt werden können.

### 4 b) Änderung von Buchungszeiten

Änderungen von Buchungszeiten sind unverzüglich mitzuteilen. Ab dem Kita-Jahr 2019/2020 werden sie aus verwaltungstechnischen Gründen ab Beginn des Folgemonats entgeltwirksam.

## 5. Verfahren für die Träger der Kita-Einrichtung

Empfohlen wird ein Anstellungsschlüssel von 1:10.

Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte förderrelevante **Anstellungsschlüssel von 11,0** ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes (**Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5**) einzuhalten (Bezugsgröße ist das Kalenderjahr).

### 5a) Bereits bestehende Leistungsvereinbarung ab 2012/2013

Ab dem Kita-Jahr 2022/2023 sind die Fachdienststunden gesondert abzurechnen. Aus diesem Grund ist für das Kita-Jahr 2022/2023 eine neue Entgeltvereinbarung nach der Einreichung des Erhebungsbogens 2022/2023 abzuschließen. Die entsprechenden Entgelte finden Sie dann zeitnah auf unserer Homepage für das jeweilige Kita-Jahr hinterlegt.

**Dennoch sind folgende Unterlagen beim SG 22 einzureichen:**

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2025/2026 (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) inkl. Ausdruck aus dem ADEBIS/KiBiGweb über die Höhe des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels mit dem Faktor 4,5 + 1,0
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis (sofern sich hier etwas geändert hat)

### **Wichtig:**

Das Entgelt kann erst ausbezahlt werden, wenn uns eine entsprechende Rechnung gestellt wurde.

Die Erhebungsbögen für das Kita-Jahr 2025/2026 sind spätestens in dem Monat beim Bezirk Schwaben einzureichen, in dem das erste I-Kind betreut wird.

**5 b) Erstmaliger Antrag auf Abschluss einer Individuellen Leistungs- (ILV) und Entgeltvereinbarung (EV) (§§ 123 ff. SGB IX) für das Kita-Jahr 2025/2026**  
(bei katholischen Kitas bitte über den Diözesancharitasverband)

Nur notwendig wenn Sie **keine ILV in einem der Kita-Jahre seit dem Kita-Jahr 2012/2013** abgeschlossen haben.

**Notwendige Unterlagen:**

- Erhebungsbogen für das Kita-Jahr 2025/2026  
(vollständig ausgefüllt und unterschrieben) inkl. Ausdruck aus dem ADEBIS/KiBiGweb über die Höhe des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels mit dem Faktor 4,5 + 1,0
- Individuelle Leistungsvereinbarung, **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** in **zweifacher** Ausfertigung
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis

**Wichtig:**

- I. **Von der Entgeltvereinbarung** (diese wird nach Prüfung der Unterlagen bzw. nach Eingang der Individuellen Leistungsvereinbarung vom Bezirk übersandt) ist **ein unterzeichnetes Exemplar an den Bezirk Schwaben - SG 22 zurück zu senden.**
- II. **Das Entgelt kann nur ausbezahlt werden, wenn**
  - a. Eine **gültige Leistungsvereinbarung** (ggf. aus dem Kita-Jahr 2012/2013 oder einem der folgenden Kita-Jahre) und
  - b. eine **aktuelle Entgeltvereinbarung** vorliegt und
  - c. die **Verpflichtungen aus der Leistungsvereinbarung eingehalten** werden und
  - d. die **Leistungen erbracht** und
  - e. dem Bezirk Schwaben **in Rechnung gestellt** worden sind.
- III. **Der in § 17 AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel von 11,0 ist im Jahresdurchschnitt unter Einbeziehung des Bezirksentgeltes** (Faktor 4,5 + 1,0 = 5,5) **einzuhalten.**  
(Überprüfung erfolgt anhand des KiBiG.web)

**5 c) Zuständig für den Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind:**

**Die Zuständigkeiten sind nach Landkreise und kreisfreien Städte auf mehrere Kolleg\*innen aufgeteilt.**

**Herr Beck**            Tel: 0821/3101-4998            [andreas.beck@bezirk-schwaben.de](mailto:andreas.beck@bezirk-schwaben.de)  
(Landkreise Oberallgäu und die Stadt Kempten)

**Frau Bärreiter**        Tel: 0821/ 3101-352            [carina.baerreiter@bezirk-schwaben.de](mailto:carina.baerreiter@bezirk-schwaben.de)  
(Landkreise Dillingen, Donau-Ries, Günzburg und die Stadt Kaufbeuren)

**Frau Holzinger**        Tel: 0821/3101-3953            [stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de](mailto:stefanie.holzinger@bezirk-schwaben.de)  
(Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg, Lindau, Neu-Ulm, Ostallgäu, Unterallgäu und die Städte Memmingen und Augsburg)

## 6. Der Bezirk Schwaben finanziert:

- den „+1-Faktor“ des Bezirks, der sich am jeweils zum 1.9. des laufenden Jahres geltenden Basiswert des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) orientiert, hochgerechnet von 80% auf 100 %.
- 100 € für Therapiematerialien  
(müssen für das jeweilige I-Kind im laufenden Kita-Jahr ausgegeben werden)
- das Entgelt für Fachdienststunden (im jeweils genehmigten und erbrachten Umfang)

### Wichtig:

Die Rechnungsformulare für das Bezirksentgelt der Einzelintegration („+1 - Bezirksfaktor“ + Therapiematerial) und die Fachdienststunden für das Kita-Jahr 2025/2026 und eine ausführliche Erläuterung zur Berechnung des Bezirksentgelts stehen als Download zur Verfügung, **sobald** die neue Berechnungsgrundlage in der Arbeitsgruppe „Verhandlungen“ auf Landesebene beschlossen und bekannt gegeben wurde.

Das Therapiematerial ist im Entgelt pro Öffnungstag bereits eingerechnet! Die Fachdienststunden sind ab dem Kita-Jahr 2022/2023 jährlich mit einem gesonderten Abrechnungsf formular unter Vorlage der Dokumentation der Fachdienststunden in Rechnung zu stellen!

## 7. Auszahlung des Bezirksentgelts

Das Bezirksentgelt (einschließlich Therapiematerial) und die Fachdienststunden können erst ausbezahlt werden, wenn diese dem Bezirk Schwaben in Rechnung gestellt wurden.

Ab dem Kita-Jahr 2022/2023 müssen die Fachdienststunden, i.d.R. 10 FD-Std. pro Kita-Jahr (evtl. 25 zusätzliche FD-Std.) am Ende des Kita-Jahres separat zur Einzelintegration zusammen mit der Dokumentation der FD-Std. abgerechnet werden. Bitte reichen Sie keine Dokumentationen ohne das Abrechnungsf formular ein.

Die abzurechnenden Fachdienststunden sind in ganzen Std. anzugeben. Eine FD-Std. beträgt grundsätzlich 60 Minuten. Beachten Sie hierzu bitte auch das gesonderte Merkblatt zur Abrechnung der Fachdienststunden in Kitas.

## 8. Platzfreihaltegebühr

Für teilstationäre Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen. Die Abwesenheitstage werden kalendertäglich berechnet (d.h. Wochenende sowie Feiertage zählen als Abwesenheitstage). Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36 Kalendertag der Vergütungsanspruch.

Wird die Abwesenheit durch z.B. nur einen Anwesenheitstag unterbrochen, beginnt die Frist für den Anspruch auf die Platzfreihaltegebühr (35 Tage 100 % Entgelt) von neuem zu laufen.

## 9. Rückforderung

Mit einer **Rückforderung** seitens des Bezirks Schwaben ist in folgenden Fällen zu rechnen:

1. Der Anstellungsschlüssel von 11,0 wird bei Einbeziehung des Bezirksfaktors (4,5 + 1) im Jahresdurchschnitt nicht eingehalten.
2. Die Fachdienststunden entsprechen nicht den personellen und/oder inhaltlichen Anforderungen.

Nach erfolgter Prüfung werden nur die Kindertagesstätten Nachricht vom Bezirk Schwaben erhalten, bei denen sich eine Rückforderung ergibt.

Belege für die 100 € Therapiematerial sind **nicht einzureichen**, sind aber für etwaige Prüfungen durch den Bezirk Schwaben fünf Jahre aufzubewahren.

## 10. Hinweis zum Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Zusammenhang mit Frühförderung

Das I-Kind bzw. seine Eltern haben ein **Wunsch- und Wahlrecht**, zu welcher Frühförderstelle / Therapeutin sie gehen. Dieses Wunsch- und Wahlrecht ist von den Kindertagesstätten zu respektieren, auch wenn dies vereinzelt organisatorisch schwierig zu handhaben ist. **Schon aus pädagogischen Gründen sollten weder die Kitas noch die Frühförderstellen darauf drängen, dass die Frühförderstelle/Therapeutin gewechselt wird**, insbesondere, wenn sich das Kind schon in Behandlung befindet. Wenn von neuem ein für den Therapieerfolg notwendiges Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss, wird wertvolle Zeit vergeudet, was sich letztendlich auch in der Kita negativ bemerkbar macht.